

Lfd. Nr	Frage	Antwort
1	<p>Zu 10.1.4. Vergütung:</p> <p>Gehen wir richtig davon aus, dass die geplante Tarifierhöhung für 2026 bereits einzukalkulieren ist?</p> <p>Gehen wir richtig davon aus, dass die Preise auch bei Änderungen der gesetzlichen/tarifvertraglichen Lohnnebenkosten geändert werden dürfen?</p>	<p>Ihre Annahme ist richtig.</p> <p>Ihre Annahme ist nichtzutreffend. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Die Vergütung kann durch den schriftlichen Antrag eines Vertragspartners frühestens geändert werden, wenn sich der allgemein verbindliche (gesetzliche) Mindestlohn ändert. Bereits 2 Tage vor Angebotsfrist bekannt gegebene allgemein verbindliche Mindestlöhne rechtfertigen keine Mehrvergütungen.</p> <p>Eine Anpassung auf Grund Änderung des Rahmentarifvertrages ist somit nur möglich, wenn dieser allgemeinverbindlich zum Mindestlohn erklärt wird.</p> <p>Eine sonstige Änderung der Lohnnebenkosten führt zu keiner Anpassung der Vergütung.</p>
2	<p>Zu 10.8.1 Mängelansprüche:</p> <p>Meinen Sie hier wirklich MINDESTENS 30 %? Diese Grenze kann aus unserer Sicht dazu führen, dass die Minderung, gerade bei kleineren Mängeln unverhältnismäßig wird. Könnten Sie sich daher vorstellen, den Teil „mindestens jedoch um 30 % zu streichen oder abzuändern?</p>	<p>Diese Angabe ist korrekt und wird nicht geändert.</p>
3	<p>Zu 10.11.2 Versicherung:</p> <p>Die von Ihnen gewünschte Bestätigung des Versicherers, dass dieser bei Erlöschen der Versicherung den AG unverzüglich benachrichtigt, wird regelmäßig von den Versicherern mit Hinweis auf den damit verbundenen Aufwand insbesondere bei Unternehmen mit einer Vielzahl von Kunden, abgelehnt. Können Sie sich vorstellen, darauf zu verzichten oder eine abgeschwächte Variante (Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mitteilung) aufzunehmen?</p>	<p>Nach 10.11. Anlage 10 BVB ist der AN für die gesamte Vertragslaufzeit verpflichtet, eine Versicherung entsprechend dieser Regelung zu unterhalten. Die in Pkt. 10.11.2 geforderte Benachrichtigung, für den Fall einer Beendigung während der Vertragslaufzeit, setzt kein Vertragsverhältnis zwischen der LHD und dem Versicherer voraus, da es sich lediglich um eine Information handelt. Der AN hat diese bei seinem Versicherer entsprechend abzufordern.</p>
		Stand: 04.03.2025